

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 19. März 1991

zur fünften Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

(91/188/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom
21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbrin-
gens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die
bestimmte Wirkstoffe enthalten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 90/533/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der wissenschaftliche und technische Fortschritt macht
bestimmte Änderungen im Anhang der Richtlinie
79/117/EWG erforderlich.Da heute weniger gefährliche Behandlungen angewandt
werden können, sollten die übrigen vorläufigen Ausnah-
meregelungen von den in der genannten Richtlinie
vorgesehenen Verboten aufgehoben werden.Alle Mitgliedstaaten haben die Kommission davon in
Kenntnis gesetzt, daß sie diese Ausnahmeregelungen
nicht anwenden oder von ihnen keinen Gebrauch mehr
machen wollen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Anhang der Richtlinie 79/117/EWG entfallen unter
Buchstabe A „Quecksilberverbindungen“ die Angaben in
Spalte 2.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis
spätestens 31. März 1992 nachzukommen. Sie setzen die
Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese
Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzel-
heiten dieser Bezugnahme.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1990, S. 63.